

Bearbeiter: Natascha Bors
Tel.: 02174/216611
Fax: 02174/2166 22
E-Mail: post@pamhagen.bgld.gv.at

GZ: B-2026-1137-00001–mündliche Verhandlung
Pamhagen, am 04.05.2026

Betreff: baubehördliche Bewilligung gemäß § 18 Bgld. Baugesetz 1997, i.d.g.F.
Abbruch des ehemaligen Gemeindeamts und Errichtung einer Wohnhausanlage
mit 10 Wohneinheiten sowie eines Nebengebäude und einer Einfriedung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit der Eingabe vom 29.12.2025 hat Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 7400 Oberwart, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Abbruch des ehemaligen Gemeindeamts und Errichtung einer Wohnhausanlage mit 10 Wohneinheiten sowie eines Nebengebäude und einer Einfriedung in 7152 Pamhagen Hauptstraße 7 auf dem Grundstück Nr.: 11/2, aus der EZ: 32019/03138, in der KG Pamhagen (32019), angesucht.

Über dieses Ansuchen wird die Fortsetzung einer mündlichen Verhandlung gemäß den §§ 18 und 30 des Bgld. Baugesetzes, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF, für

Mittwoch, den 20.05.2026, um 16:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Pamhagen anberaunt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme bis zum Verhandlungstermin während der Bauamtsstunden im Gemeindeamt (Mo, Di, Mi, Do 07:30 – 12:00 Uhr, Mi 13:00 – 18:00 Uhr).

Gemäß § 42 AVG 1991 wird darauf hingewiesen:

Die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – wurde durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht.

Das Fernbleiben von der Verhandlung wird als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Werden **keine Einwendungen vorgebracht** wird angenommen, **dass die Parteien dem Parteiantrag**, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden **zustimmen**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt **der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:

Josef Tschida



Angeschlagen am: 04.05.2026

Abgenommen am: 20.05.2026